

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 – Klosterberg „Strassacker“

Der Marktgemeinderat des Marktes Hohenwart hat am 08.12.2025 beschlossen den

Bebauungsplan Nr. 52 – Klosterberg „Strassacker“

zu ändern.

Ein Planentwurf ist ausgearbeitet worden von Welsch + Egger Landschaftsarchitekten Partmbb, Freising.

Der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde am 16.04.2026 vom Bauausschuss des Marktes Hohenwart gebilligt.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 06.05.2026 bis 08.06.2026 im Rathaus, Marktplatz 2, 86558 Hohenwart, Zimmer Nr. 15** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Gleichzeitig können der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf der Homepage des Marktes Hohenwart unter <https://markt-hohenwart.de/news/amtliche-bekanntmachungen/> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen um Umweltbericht bzw. der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen zu folgenden Themenblöcken vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Tiere und Pflanzen	Begrünung Lebensraumverbesserung; Baufeldfreimachung
Wasser	Wasserschutzgebiet; Versickerung von Oberflächenwasser
Landschaft	Ein- und Begrünung, Einbindung des Orts- und Landschaftsbildes
Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Eingriffsregelung; Ausgleichsflächen und -maßnahmen; Artenschutz
Mensch und Gesundheit	Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen
Boden	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Klima und Luft	Nutzung erneuerbarer Energien; Dachbegrünung; Maßnahmen zum Klimaschutz
Wechselwirkungen	---

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag ist nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hohenwart, den 28.04.2026



Marktgemeinde Hohenwart


Haindl
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 28.04.2026

Abgenommen am 03.06.2026

Hohenwart, den 28.04.2026

